

Hilfsmittelbestimmung

**für die Fortbildungsprüfung zum/zur
Lebensmittelkontrolleur/Lebensmittelkontrolleurin**

Allgemeines

Die schriftlichen Prüfungen sind mit Schreibzeug in der Schriftfarbe schwarz oder blau anzufertigen. Die Verwendung von Bleistiften ist nicht zulässig.

Die Prüfungsteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst mitzubringen, sofern unter den nachfolgenden Punkten nichts Anderes geregelt ist.

Der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben kann weitere Hilfsmittel zulassen. Diese werden gesondert mit der Zulassung zur Prüfung bekannt gegeben.

I. Schriftliche Prüfung

- Beck'sche Textsammlung – Lebensmittelrecht
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG)
- Sächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG)
- Strafgesetzbuch (StGB)
- Strafprozeßordnung (StPO)
- QM-Handbuch für die Sächsische Lebensmittelüberwachung

Die Gesetzestexte dürfen keine handschriftlichen Bemerkungen oder Beilagen enthalten. Erlaubt sind Unterstreichungen, Einkreisungen, farbliche Markierungen oder Hervorhebungen sowie am Text angebrachte Paragraphenverweise auf andere Rechtsvorschriften.

Die erforderlichen Rechtsgrundlagen aus der Beck'schen Textsammlung, notwendige Normen sowie die oben aufgeführten Rechtsgrundlagen und das QM-Handbuch werden in elektronischer Form (PDF-Datei) auf Prüfungs-PCs zur Verfügung gestellt und können genutzt werden.

II. Praktische Prüfung

Kontrolle von:

1. Lebensmitteleinzelhandelsgeschäft und -verkaufsabteilung (inklusive Supermarkt),
2. Gaststätte oder eine Küche beziehungsweise Kantine einer Einrichtung zur Gemeinschaftsverpflegung
3. Zwei Herstellungsbetrieben jeweils unterschiedlicher Betriebsarten beziehungsweise auch Herstellungsbetriebe, die auf der Stufe des Einzelhandels verkaufen,

Die für die Absolvierung der praktischen Prüfungen notwendigen Hilfsmittel sind vom Prüfungsteilnehmer entsprechend der Punkte 1 bis 3 selbst zu erwerben und zur Prüfung mitzubringen.

Achtung:

Die vollständige und richtige Wahl der für die Durchführung der Kontrollen nach Punkt 1 bis 3 notwendigen Hilfsmittel fließt in die Bewertung der praktischen Prüfungen ein.

III. Mündliche Prüfung

keine